

**Soweit vereinbart gelten:
Besondere Bedingungen für die
Wohngebäudeversicherung
(Wohnflächenmodell)**

Exklusiv-Deckung

(VG_qm_BBV_3Ex_202304; Stand: 05.06.2023)

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung
2. Versicherte Sachen
 - 2.1. Rohbauversicherung
 - 2.2. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 - 2.3. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 - 2.4. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 - 2.5. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 - 2.6. Fundamente unterhalb des Gebäudes
 - 2.7. Gasleitungen
 - 2.8. Sonstige Gebäude-/Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör
 - 2.9. Armaturen
 - 2.10. Einbaumöbel
 - 2.11. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen
 - 2.12. Außenwandverkleidungen
 - 2.13. Nebengebäude
3. Versicherte Kosten/Mietausfall
 - 3.1. Mietausfall
 - 3.2. Kosten für Hotel- oder sonstige ähnliche Unterbringung/Umzug
 - 3.3. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
 - 3.4. Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder
 - 3.5. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen sowie behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
 - 3.6. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
 - 3.7. Gebäudebeschädigungen / Vandalismus durch unbefugte Dritte
 - 3.8. Beschädigungen an Luftwärmepumpen
 - 3.9. Mehrkosten durch Nutzung von Primärenergie bei Ausfall der Solaranlage
 - 3.10. Kosten für die Dekontamination von Erdreich
 - 3.11. Aufräumungskosten für Bäume/Wiederaufforstung
 - 3.12. Wasser-/Medienverluste
 - 3.13. Sachverständigenkosten
 - 3.14. Graffiti Schäden
 - 3.15. Entfernen bzw. Umsiedeln von Wespen- Hornissen- und Bienenester
 - 3.16. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
 - 3.17. Verkehrssicherungsmaßnahmen, externe Lagerkosten
 - 3.18. Transport und Lagerkosten
 - 3.19. Kosten für provisorische Reparaturen
 - 3.20. Rückreisekosten
 - 3.21. Stornierungskosten
 - 3.22. Regiekosten
 - 3.23. Schadenssuchkosten bei Nässeschäden
 - 3.24. Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen
- 3.25. Entschärfung von Blindgängern
- 3.26. Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod des Mieters
- 3.27. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
- 3.28. Telefonkosten
- 3.29. Ausrichten von Satellitenschüsseln und Antennen
- 3.30. Höchstentschädigung der Kostenpositionen
4. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 4.1. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
 - 4.2. Kurzschluss und Stromschwankungen
 - 4.3. Einschluss von Nutzwärmeschäden
 - 4.4. Diebstahl außen angebrachter Sachen
 - 4.5. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
 - 4.6. Aufprall
 - 4.7. Fahrzeuganprall
 - 4.8. Schäden durch Blindgänger
 - 4.9. Schläuche
 - 4.10. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
 - 4.11. Eindringende Niederschläge
 - 4.12. Regenfallrohre, Regenwassernutzungsanlage
 - 4.13. Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
 - 4.14. Nässeschäden aufgrund undichter Fugen
 - 4.15. Rückstau
 - 4.16. Rauch, Ruß, Überschallknall, Verpuffung, Innere Unruhen und Streik
 - 4.17. Schäden durch radioaktive Isotope
 - 4.18. Seng- und Schmorschäden
 - 4.19. Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen
 - 4.20. Korrosionsschäden an Heizkörpern
 - 4.21. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat
5. Unbenannte Gefahren
 6. Grobe Fahrlässigkeit
 - 6.1. Besondere Verwirkungsgründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen
 - 6.2. Rauchmelder
 7. Bestandsgarantie
 8. Beitragsfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
 9. Sonstiges
 - 9.1. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
 - 9.2. Geldersatz / Wiederaufbaupflicht
 - 9.3. Versichertes Interesse
 - 9.4. Fremdversicherung
 - 9.5. Spezialversicherung
 - 9.6. Erweiterte Anerkennung
 - 9.7. Teilzahlung
 - 9.8. Gerichtsstand
 - 9.9. Änderung von Vertragsgrundlagen
 - 9.10. Altersanpassung
 - 9.11. Bedingungsgarantie
 - 9.12. Update-Garantie
 - 9.13. Makler
 - 9.14. Verzinsung der Entschädigung des Neuwertanteils
 - 9.15. Kündigung nach dem Versicherungsfall
 - 9.16. Regressverzicht
 - 9.17. Versehen
 - 9.18. Führung
 - 9.19. Prozessführung

9.20. Vermittlerwechsel

9.21. Einwilligung nach dem BDSG

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2000 in der Fassung vom 01.01.2008 (Wohnflächenmodell)
- die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2000)
- Besondere Bedingungen für das Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)
- folgende geschriebene Bedingungen.

2. Versicherte Sachen

2.1. Rohbauversicherung

Die Rohbauversicherung gilt für die Gefahren Feuer/Leitungswasser/Sturm/Hagel bis zur Bezugsfertigkeit mitversichert. Für die Gefahren Leitungswasser/Sturm/Hagel jedoch längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten.

Mitversichert sind ebenfalls bei Neu-/Rohbauten

- a) in der Feuerversicherung, die zum Bau des Gebäudes bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- b) in der Leitungswasserversicherung Schäden durch Leitungswasser - mit Ausnahme von Frostschäden - vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des § 22 Nr. 1 VGB 2000 bleiben unberührt. Die Leitungswasserversicherung wird subsidiär gewährt, sofern aus einem anderen Vertrag keine Entschädigung erlangt werden kann.
- c) in der Sturmversicherung Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind, alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

2.2. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2000 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 20.000 Euro.

2.3. Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 30.000 Euro.

2.4. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 30.000 Euro.

2.5. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 30.000 Euro.

2.6. Fundamente unterhalb des Gebäudes

Abweichend von § 7 Nr. 1 VGB 2000 gilt der Bereich zwischen den Fundamenten eines Gebäudes als innerhalb eines Gebäudes gelegen.

2.7. Gasleitungen

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und 3 VGB 2000 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude) und außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert.

2.8. Sonstige Gebäude-/Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 VGB 2000 sind versichert das Gebäude (einschließlich Grund- und Kellermauern und Garagen) mit seinen Bestandteilen, ferner Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Schuppen und Geräteschuppen, Schwimmbecken, Saunen, außerdem Einfriedungen (auch Hecken), Zäune, Mauern, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Hundehütten-/zwinger, Masten und Freileitungen einschließlich Ständer, Fahnenmasten, Müllbehälter, Antennen auf dem Grundstück und Parabolspiegel, Beleuchtungsanlagen inkl. Wege und Gartenbeleuchtungen, Schilder und Transparente, Lüftmalerei, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen und Markisen sowie die in fremdem Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler. Des weiteren Öltanks, Flüssigkeitstanks, Regenwassernutzungsanlagen, deren Tanks, Filter und sonstige Teile, Fahrradständer, Wäschestangen, fest verankerte Spielgeräte, Zisternen, Brunnen, Pumpen und Ziergegenstände, Kleintierställe und Kruzifixe sowie Anbauten, Spielhäuser, Spielanlagen, Gemeinschaftswaschmaschinen und -trockner, Generatoren und Sonnenkollektoren, Ladestationen (Wallboxen) für Elektrofahrzeuge.
2. Die Positionen nach Pkt. 1 gelten bis zur im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigung mitversichert.

2.9. Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 VGB 2000 notwendig ist.

2.10. Einbaumöbel

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 a) VGB 2000 sind auch Gebäudebestandteile/-zubehör (z.B. Holzdecken, Parkett, Einbauküchen, Bodenbeläge usw.) mitversichert, die dem Versicherungsnehmer gehören, der auch Gebäudeeigentümer ist und sich in seiner im Haus befindlichen Wohnung befinden.

Vom Gebäudeeigentümer in Wohnungen bereitgestellte Einbauelemente, Einbaumöbel, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige bewegliche Gebäudeteile sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle auf dem gleichen Versicherungsgrundstück gelagert werden.

2.11. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen

Versichert sind auch Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und aus einer Inhaltsversicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann. (subsidiäre Deckung)

2.12. Außenwandverkleidungen

Schäden an mit dem Gebäude fest verbundenen Außenwandverkleidungen gelten mitversichert.

2.13. Nebengebäude

Zu Wohnzwecken ausgebaute Nebengebäude/Anbauten sind mitversichert, wenn deren Fläche bei der Prämienberechnung berücksichtigt wurden; sonstige Nebengebäude sind bis 30 qm versichert.

3. Versicherte Kosten/Mietausfall

3.1. Mietausfall

In Abänderung von § 3 Nr. 3 VGB 2000 gilt vereinbart, dass der Versicherer auch den Mietausfall für gewerblich genutzte Räume ersetzt.

In Abänderung von § 3 Nr. 2 VGB 2000 ersetzt der Versicherer den Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung/Gewerbeeinheit wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate, jeweils gerechnet ab dem Eintritt des Versicherungsfalles.

3.2. Kosten für Hotel- oder sonstige ähnliche Unterbringung/Umzug

Zusätzlich zu § 3 Nr. 1 b) VGB 2000 sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Kosten für Hotel- oder sonstige ähnliche Unterbringung (z.B. Ferienwohnung) sowie Umzugskosten mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden ist und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Mitversichert gelten anfallende Nebenkosten wie z. B. Frühstück.

Entschädigungsgrenze: Die Entschädigung ist begrenzt auf max. 150 Euro pro Tag für längstens 12 Monate für Hotel-/Nebenkosten oder sonstige ähnliche Unterbringung. Die Entschädigungsgrenze für Umzugskosten beträgt 15.000 Euro.

Sofern eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (z.B. einer Hausratversicherung), geht diese vor (Subsidiärhaftung).

3.3. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Mitversichert gelten auch Kosten für Aufräumung, Abbruch, Abfuhr und Isolierung von radioaktiv verseuchten Sachen.

In Abänderung von § 2 Nr. 1 a) gilt „... zum nächsten Ablagerungsplatz...“ durch „...zum nächstgeeigneten Ablagerungsplatz...“ ersetzt.

3.4. Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder

Sofern ein Rauch-/Gasmelder oder Gaswarnmelder gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet ist, gilt:

1. Veranlasst der Alarm eines Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders Polizei, Feuerwehr oder eine sonstige Person sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders ausgelöst wurde. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
2. Auf die Prüfung weiterer Obliegenheitsverletzungen wird verzichtet, wenn der Rauchmelder bei einem Brand keinen Warnton abgegeben hat.
3. Ist trotz landesrechtlicher Pflicht kein Warnmelder installiert gilt dies im Schadenfall nicht als grob fahrlässige Verletzung einer gesetzlichen Obliegenheit.

3.5. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen sowie behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 26 Nr. 4 VGB 2000 werden ersetzt.
2. Abweichend von § 26 Nr. 4 VGB 2000 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
3. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

3.6. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden am versicherten Gebäude, seinen Bestandteilen und dessen Zubehör, (z.B. von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden, Schutzgittern), wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.

3.7. Gebäudebeschädigungen / Vandalismus durch unbefugte Dritte

1. Für die Beschädigung versicherter Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen sowie durch Einbruch oder Einbruchversuch. Schäden an den Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert. Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige wird hingewiesen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag: 20.000 Euro
3. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 Euro.

3.8. Beschädigungen an Luftwärmepumpen

Versichert sind Zerstörungen, Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Luftwärmepumpen aufgrund eines straf-

rechtlichen Tatbestandes. Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige wird hingewiesen.

3.9. Mehrkosten durch Nutzung von Primärenergie bei Ausfall der Solaranlage

1. In Erweiterung zu § 2 Nr.1 VGB 2000 ersetzt der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Mehrkosten für Primärenergie, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles Photovoltaikanlagen oder Anlagen der Energieversorgung auf Grundlage von oberflächennaher Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme, Bioöl und Holz ganz oder teilweise ausfallen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

3.10. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2000 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

3.11. Aufräumungskosten für Bäume/Wiederaufforstung

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 und § 2 a) VGB 2000 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Brand/Blitzschlag oder Sturm/Hagel, sowie Schneelast oder -soweit versichert- durch weitere Elementargefahren (gem. BEW 2000) umgestürzter Bäume, ggf. inklusiv Wurzelwerk und Baumstümpfen auf dem Versicherungsgrundstück sowie die Kosten für das Fällen und Entfernen von Bäumen, ggf. inklusiv Wurzelwerk und Baumstümpfen bei bestehender Umsturzegefahr nach einem Brand/ Blitzschlag oder Sturm/Hagel, sowie bei Schneelast oder -soweit versichert- durch weitere Elementargefahren (gem. BEW 2000), ferner die Kosten der Wiederaufforstung. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3.12. Wasser-/Medienverluste

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 und § 2 a) VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch die Kosten von Medienverlusten (z.B. Wasser, Gas, Strom) die infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

3.13. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 31 Nr. 5 VGB 2000 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Vereinbarter Betrag: 10.000 Euro

3.14. Graffiti-schäden

Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 1 VGB 2000 verursacht werden.

3.15. Entfernen bzw. Umsiedeln von Wespen- Hornissen- und Bienen-nester

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2000 ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Entfernen bzw. das Umsiedeln von Wespen-, Hornissen und Bienen-nester.
2. Folgeschäden aller Art fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

3.16. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Mitversichert gelten Mehrkosten infolge von Technologiefortschritt.

3.17. Verkehrssicherungsmaßnahmen, externe Lagerkosten

Versichert sind

- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen. Dies sind Kosten zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
- Externe Lagerkosten. Sofern eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer Hausratversicherung) erlangt werden kann, geht diese vor (Subsidiärhaftung).

3.18. Transport und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2.1 b) VGB 2000 gilt:

Versichert sind externe Transport- und Lagerkosten für Haus-/Wohnungseigentümer und auch gegebenenfalls für Mieter. Hierunter fallen über die Bewegungs- und Schutzkosten hinaus:

- die Kosten für den Transport der betroffenen Gegenstände/ Wohnungseinrichtungen in eine Lagereinrichtung;
- die Kosten der Lagerung und der spätere Rücktransport sowie das Verbringen in die entsprechenden Räumlichkeiten.

Sofern eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einer Hausratversicherung) erlangt werden kann, geht diese vor.

3.19. Kosten für provisorische Reparaturen

Mitversichert sind die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe § 1 VGB 2000), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe § 4 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2000) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

3.20. Rückreisekosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bis zum vereinbarten Betrag vorzeitige Rückreisekosten, wenn der Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abgebrochen wird.
2. Versicherungsschutz besteht auch bei Dienstreisen, sofern die Kosten nicht vom Arbeitgeber getragen werden.
3. Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall mit einem voraussichtlichen Schaden von mind. 5.000 Euro.

- Als Urlaub gemäß Nr. 1 gilt eine Reise mit einer privaten Abwesenheit von mindestens vier Tagen Dauer.

Vereinbarter Betrag (gemäß Nr. 1): 5.000 Euro

3.21. Stornierungskosten

- Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bis zum vereinbarten Betrag die Stornierungskosten einer Reise, wenn diese wegen eines erheblichen Versicherungsfalles nicht angetreten werden kann.
- Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall, wenn die voraussichtliche Schadenhöhe mindestens 5.000 Euro beträgt.
- Als Reise gemäß Nr. 1 gilt eine Urlaubs- oder Dienstreise ohne Mindestdauer.

Vereinbarter Betrag gemäß Nr. 1: 2.000 Euro.

3.22. Regiekosten

Mitversichert gelten nachgewiesene Regiekosten bis max. 2.500 Euro je Schadensfall sofern der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro übersteigt.

Regiekosten sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Auswahl, Beauftragung und Überwachung der für die Wiederherstellung des Gebäudes, in dem Zustand vor Eintritt des Schadens benötigten Personen und Unternehmen entstehen.

Nicht zu den Regiekosten zählen Kosten die nach Ziffer 3 ohnehin ersetzt werden.

3.23. Schadenssuchkosten bei Nässeschäden

Mitversichert sind Kosten für die Schadensuche infolge eines Nässeschadens nach § 6 VGB 2000, auch wenn bei der Schadensuche kein Rohrbruch festgestellt wird.

3.24. Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen

Kosten für die Wiederherstellung und Wiederaufforstung von Gartenanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden gelten bis max. 5.000 Euro mitversichert.

3.25. Entschärfung von Blindgängern

Mitversichert sind die Kosten für die Entschärfung von Blindgängern. Ausgeschlossen bleiben eventuell anfallende Evakuierungskosten.

Blindgänger im Sinne der Bedingungen sind Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Benutzung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

3.26. Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod des Mieters

- Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur oder Instandsetzung von Schäden am versicherten Gebäude, wenn diese durch den unbemerkten Tod des Mieters entstanden sind.
- Zusätzlich versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für:
 - Die Desinfektion der betroffenen Gebäudeteile,
 - Das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst,
 - Die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr oder des Versicherungsnehmers verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.
- Nicht versichert ist der Mietausfall.
- Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Erben für den Schaden zum Ersatz verpflichtet sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

3.27. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Die Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und 1 b) VGB 2000 gelten zusätzlich versichert. Mitversichert gelten auch Kosten für Aufräumung, Abbruch, Abfuhr und Isolierung von radioaktiv verseuchten Sachen.

In Abänderung von § 2 Nr. 1 a) gilt „... zum nächsten Ablagerungsplatz...“ durch „...zum nächstgeeigneten Ablagerungsplatz...“ ersetzt.

In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 b) VGB 2000 gilt: ..., insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

3.28. Telefonkosten

- Der Versicherer ersetzt die notwendigen zusätzlichen anfallenden Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnräume unbenutzbar geworden sind oder dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann und dadurch das Festnetztelefon nicht genutzt werden kann.
- Die Kosten werden bis maximal 10 Monaten, maximal 500 Euro erstattet.

3.29. Ausrichten von Satellitenschüsseln und Antennen

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Neuausrichten und/oder Einstellen von Satellitenschüsseln und Antennen nach einem Versicherungsfall.

3.30. Höchstentschädigung der Kostenpositionen

Für die Entschädigung der Kostenpositionen 3.21 bis 3.28 stehen zusätzlich zur Höchstentschädigung summarisch auf erstes Risiko 1.500.000 Euro zur Verfügung. Die aufgeführten Entschädigungsgrenzen finden hierbei Berücksichtigung.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Abweichend von § 5 Nr. 7 VGB 2000 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

4.2. Kurzschluss und Stromschwankungen

- Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen
 - Der Versicherer haftet nicht für Schäden
 - durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
 - die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
 - Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - durch unsachgemäße Handhabung
 - durch mechanisch einwirkende Gewalt
 - durch Konstruktions- und Materialfehler
 - durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit.
- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr.2: 250 Euro

4.3. Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 5 Nr. 6 VGB 2000 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

4.4. Diebstahl außen angebrachter Sachen

Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind.

Die Entschädigung ist auf 1.000 € begrenzt.

4.5. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-,

Wärmepumpen-, Sprinkler- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4.6. Aufprall

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2000 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch das Aufprallen / Abstürzen / Anprallen eines Luftfahrzeuges oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung oder von Meteoriten zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen

4.7. Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2000 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen aller Art (inklusive Anhänger/Waggons) oder Wasserfahrzeugen deren Teile oder Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.

4.8. Schäden durch Blindgänger

In Ergänzung zu § 4 VGB 2000 sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern des 1. und 2. Weltkrieges versichert.

Blindgänger im Sinne der Bedingungen sind Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Benutzung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

4.9. Schläuche

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 sind frostbedingte und sonstige Schäden an den mit der Wasserversorgung und den wasserführenden Einrichtungen verbundenen Schläuchen versichert.

4.10. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

Ergänzend zu § 6 VGB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4.11. Eindringende Niederschläge

Treten Niederschläge durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen ein, leistet der Versicherer bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie für Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau und Grundwasser.

4.12. Regenfallrohre, Regenwassernutzungsanlage

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, dass aus im Gebäude oder von außen nach innen verlaufenden Regenfallrohren oder unterirdischen Regenwasserableitungsrohren oder aus innenliegenden oder unterirdischen Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den in Nr. 1 bezeichneten Rohren und an Regenwassernutzungsanlagen innerhalb von Gebäuden versichert.

4.13. Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von § 6 VGB 2000 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Vereinbarter Betrag: 5.000 Euro.

4.14. Nässeschäden aufgrund undichter Fugen

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesenen Bereich (z.B. ein im häuslichen Badezimmer verfliesener, bodenebener Duschbereich mit festen Abtrennungen; Verfugungen an Duschtassen oder Badewannen), der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

4.15. Rückstau

Mitversichert sind Schäden durch Rückstau, sofern eine Rückstauvorrichtung vorhanden ist.

Die Entschädigung ist begrenzt auf max. 5.000 Euro je Schadensfall.

4.16. Rauch, Ruß, Überschallknall, Verpuffung, Innere Unruhen und Streik

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Rauch, Ruß, Überschallknall, Verpuffung, Innere Unruhen und Streik.

- Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches/Rußes entstehen.
- Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.
- Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

4.17. Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.

4.18. Seng- und Schmorschäden

In Abänderung von § 5 Nr. 5 VGB 2000 gelten Seng- und Schmorschäden mitversichert.

4.19. Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen

1. Versichert sind auch Schäden an elektrischen Leitungen, elektrischen Anlagen und Dämmungen sowie Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger Tiere entstehen.
2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4.20. Korrosionsschäden an Heizkörpern

In Erweiterung von § 7 Nr. 2 b VGB 2000 sind Heizkörper auch gegen Bruchschäden durch Korrosion versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vereinbarter Betrag: 1.000 Euro

4.21. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

Mitversichert sind erlittene Schäden als Opfer einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung) an versicherten Sachen.

Die Entschädigung ist auf 2.000 Euro begrenzt.

5. Unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen, die im Rahmen dieser Bedingungen nicht über die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm-/Hagel versichert sind bzw. versichert werden können oder zusätzlich über die Elementarversicherung (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen) oder einer Glasversicherung versichert werden können. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Versicherungsnehmer noch seine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - a) durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkender Umstände;
 - b) durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen, der Energieversorgung der Klima-, Mess- und Regeltechnik;
 - c) durch Bruch an bereits defekten Armaturen;
 - d) durch Kurzschluss und Stromschwankungen;
 - e) durch die dauernde Einwirkung von Rauch und/oder Ruß;
 - f) durch Grundwasser, fließendes oder stehendes Gewässer, Sturmflut;
 - g) durch Kriegsereignisse jeder Art und Kernenergie;
 - h) durch Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Untreue, Diebstahl oder sonstige ungeklärte Verluste, Verfügungen von hoher Hand oder anderer staatlicher Organe;
 - i) an beweglichen Sachen im Freien durch Witterungseinflüsse oder Abhandenkommen;
 - j) durch Planungs-, Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Bedienungsfehler;
 - k) durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Substanzverlust, Hausschwamm, Verfärbung, Geschmacks- oder Strukturveränderung, Verseuchung;
 - l) durch Schrumpfung, Senkung, Dehnung, oder Ausdehnung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstiger versicherter Grundstücksbestandteile;
 - m) durch böswillige Beschädigungen, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen.
3. Schäden gemäß Nr. 2b) - n) sind jedoch versichert, soweit sie die unmittelbare Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadenereignisses gemäß Nr. 1 sind.
4. Folgeschäden an anderen Sachen aus den unter Nr. 2b) – i) genannten Ereignissen sind versichert, sofern sie nicht selbst ausgeschlossen sind.
5. Ist die Versicherung von Schäden durch Sturm vereinbart, so ersetzt der Versicherer im Rahmen dieser Klausel auch Schäden durch Sturm bei einer Windstärke unter 8.
6. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 Euro.

6. Grobe Fahrlässigkeit

6.1. Besondere Verwirkungsgründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen

1. In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach der Versicherer berechtigt ist, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers ent-

sprechenden Verhältnis zu kürzen, wird auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit verzichtet.

2. Von der Regelung gemäß Nr. 1 ausgenommen bleiben Schäden in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss sowie der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen.

6.2. Rauchmelder

Der Versicherer verzichtet bei Fehlen oder einer unterlassenen Wartung von gesetzlich vorgeschriebenen Rauchmeldern auf die Überprüfung einer etwaigen Obliegenheitsverletzung.

7. Bestandsgarantie

1. Definition
 - a) Wäre im Schadenfall, nach dem Deckungsumfang des auf den Namen des Versicherungsnehmers abgeschlossenen unmittelbaren Vorvertrages Versicherungsschutz gegeben, nach den Deckungsumfang des vertraglichen Versicherers jedoch nicht oder nicht ausreichend, so garantiert der Versicherer, dass Versicherungsschutz nach dem Deckungsumfang des angesprochenen Vorversicherers gegeben ist.
 - b) Voraussetzung hierfür ist, dass
 - 1 der unmittelbare Vorvertrag mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden hat;
 - 2 der Zeitraum zwischen Erlöschen des unmittelbaren Vorvertrags und Beginn des neuen Vertrages nicht mehr als drei Monate beträgt,
2. Grenzen der „Leistungsgarantie“
 - a) Nach Ablauf des Vorvertrags vorgenommene Änderungen desselben bewirken keine Erweiterung der „Leistungsgarantie“.
 - b) Der Vorvertrag muss dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegen, d.h. es werden keine ausländischen Vorversicherungen berücksichtigt.
 - c) Die „Leistungsgarantie“ findet keine Anwendung sofern der vertragliche Versicherer wegen
 - (1) Nichtzahlung des Beitrages,
 - (2) Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer,
 - (3) arglistiger Täuschung oder Betrug,
 - (4) Vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, oder
 - (5) der unmittelbare Vorvertrag vom Versicherer gekündigt wurde.
 - d) Der vertragliche Versicherer leistet nicht für Differenzen zwischen den Grund-Versicherungssummen des Vorvertrags und des aktuellen Versicherungsvertrags, wenn in beiden Verträgen dasselbe Risiko versichert wurde und die Differenz vom Versicherungsnehmer willentlich verursacht wurde („bewusste Unterversicherung“).
 - e) Individuelle einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen, die nach Vertragsabschluss erfolgen, werden als vorrangig angesehen und können die „Leistungsgarantie“ nachträglich einschränken bzw. ausschließen.
 - f) Einzelvertragliche, tariflich vereinbarte Selbstbehalte, die bei Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbart wurden, gehen der „Leistungsgarantie“ vor.
 - g) Assistance- und sonstige versicherungsfremde, sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen fallen generell nicht unter die „Leistungsgarantie“.
 - h) Höchstgrenze der von Ihrer Versicherung zu erbringenden Leistung ist generell die im aktuellen Versicherungsvertrag mit der Versicherung vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung.
3. Leistungsbegrenzung für die Wohngebäude-Versicherung:

- Es gilt ein Deckungslimit von 250.000,- Euro für Leistungen aus der „Leistungsgarantie“ gemäß Nr. 1. Unter Deckungslimit ist im Rahmen der „Leistungsgarantie“ der pro Schadenfall maximal mögliche Auszahlungsbetrag zu verstehen.
- Die „Leistungsgarantie“ gilt nicht für Leistungen, die aus einer unmittelbar vorhergegangenen „Allgefahrendeckung“ oder der Mitversicherung unbenannter Gefahren zu erbringen gewesen wären.
- Für Leistungen, welche bei uns nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die „Leistungsgarantie“ nur dann, wenn diese Leistungen im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen wurden.
- Über die „Leistungsgarantie“ besteht in folgenden Bereichen Versicherungsschutz lediglich im Umfang des bei Ihrer Versicherung bestehenden Vertrags – die „Leistungsgarantie“ bietet keinen weitergehenden Schutz für
- Schäden am Leitungswassersystem (Zu- und Ableitungen), unabhängig davon, ob die Leitungen der Versorgung/Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen;
- Weitere Elementarschäden (insbesondere Schäden durch Überschwemmung, Rückstau und Erdbeben);
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken.

4. Nachweispflicht

Bei Antragstellung muss der Vorversicherer inkl. Versicherungsscheinnummer angegeben werden. Im Schadenfall obliegt die Nachweispflicht für die Anwendung der „Leistungsgarantie“ dem Versicherungsnehmer. Hierzu sind der jeweiligen Versicherung vom Versicherungsnehmer auf Anforderung alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich einzureichen.

Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) des Vorvertrags bei der aktuellen Versicherung vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die „Leistungsgarantie“ unberührt.

5. Geltungsdauer der „Leistungsgarantie“

Die „Leistungsgarantie“ des aktuellen Versicherungsvertrages gilt für die unter Nr. 3 beschriebene und beantragte Versicherungsart, sofern diese während der Laufzeit dieser Vereinbarung bei uns platziert wurde.

8. Beitragsfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Der Versicherungsnehmer wird auf Grund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig und hat den Anspruch auf Krankengeld durch den Sozialversicherungsträger oder einen anderen Träger erlangt.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen:

Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

Der Versicherungsvertrag wird auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu 12 Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung beginnt nach 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

9. Sonstiges

9.1. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt. Kann mit dem Vorversicherer nicht geklärt werden, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung getreten, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und dessen Ansprüche gegen den Vorversicherung abtritt.
2. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangt werden.
3. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung erbracht, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

9.2. Geldersatz / Wiederaufbaupflicht

Abweichend von § 10 Nr. 10 VGB 2000 erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Leistung auch dann, wenn der Wiederaufbau des Gebäudes nicht am ursprünglichen Ort, sondern an anderer Stelle erfolgt. Der Wiederaufbau muss aber in einem Staat der EU oder in einem der EFTA-Staaten erfolgen.

9.3. Versichertes Interesse

Soweit der Versicherungsnehmer (als Grundstückseigentümer und Pächter) sich in Pachtverträgen dem Verpächter (Erbbauberechtigten) gegenüber verpflichtet hat, eine Gebäudeversicherung abzuschließen unter Einschluss des versicherungsmäßigen Interesses des Verpächters (Erbbauberechtigten), gilt das vorgenannte Interesse des Verpächters mitversichert.

9.4. Fremdversicherung

In Ergänzung von § 31 VGB 2000 gilt, dass fremdes Eigentum für Rechnung des Eigentümers mitversichert ist, soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

9.5. Spezialversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die durch eine Spezialversicherung gedeckt sind.

9.6. Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen gemäß § 23, Abs. 3 anzuzeigen, bleibt unberührt. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel auch für den Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Besichtigung.

9.7. Teilzahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Teilauszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 14 VVG und § 24 Nr. 1 VGB 2000 schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

9.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon auf Grund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, dass für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht. Liegt der Wohnsitz im Ausland, so gilt als Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

9.9. Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen und Klauseln während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt insoweit, als dass es sich um prämienfreie Einschlüsse handelt.

9.10. Altersanpassung

Das Gebäudealter errechnet sich aus dem aktuellen Kalenderjahr abzüglich des Baujahres. Bei bestehenden Verträgen erfolgen Altersanpassungen jeweils zum Gebäudealter von 16 und 61 Jahren (s.a. Annahmerichtlinien, Tarif).

9.11. Bedingungsgarantie

Die BBV garantiert, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2000 - Fassung 2008 Wohnflächenmodell) und Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung nach dem Exklusiv-Konzept Wohnflächenmodell ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen VGB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

9.12. Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits prämienfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Update Garantie (planmäßige Erhöhung von Leistung und Prämie) ohne Angabe von Gründen kündigen, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit.

9.13. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

9.14. Verzinsung der Entschädigung des Neuwertanteils

Abweichend von § 24 Nr. 3 b) VGB 2000 beginnt die Pflicht des Versicherers zur Verzinsung des Neuwertanteils ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung.

9.15. Kündigung nach dem Versicherungsfall

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall gemäß § 18 Nr. 1 VGB 2000 Gebrauch, so wird die Kündigung abweichend von § 18 Nr. 3 VGB 2000 erst drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Nachweis des Zugangs der Kündigung obliegt dem Versicherer.

9.16. Regressverzicht

Abweichend von § 28 Nr. 1 kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsnehmer Einspruch erhebt in dem Fall, dass ihm als Gebäudeeigentümer / Vermieter (auch bei Teileigentum) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Mieter oder Angehörigen zusteht und der Anspruch auf den Versicherer übergeht. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Mieter oder Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Mieter oder Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

9.17. Versehen

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrenerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrenerhöhung.

9.18. Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

9.19. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von

diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

9.20. Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungenabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

9.21. Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungsverträgen) und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. an germanBroker.net weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, dass ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.